

**Fünfte Satzung
zur Änderung
der Hochschulzulassungssatzung
der Universität Regensburg**

Vom 17. Juli 2012

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg vom 01. Februar 2008, zuletzt geändert am 31. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „der“ wird das Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ eingefügt und das Wort „HZV“ in Klammern gesetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird das Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ gestrichen.

b) Die Klammer des Klammerzusatzes „(HZV)“ wird gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auswahlkriterien, Gegenstand und Durchführung des Verfahrens

(1) ¹Im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens werden die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens durch die Stiftung verfügbaren Studienplätze des 1. Fachsemesters ergänzend zu den geltenden Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 durch die Universität Regensburg vergeben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Regensburg die Stiftung. ³Diese erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. ⁴In den Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. ⁵Eine unmittelbare Bewerbung an der Universität Regensburg ist nicht möglich.

(2) ¹Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wie folgt:

0,8 bei einem Prozentrang von 90 und höher,

0,6 bei einem Prozentrang von 80 bis ausschließlich 90,
0,4 bei einem Prozentrang von 70 bis ausschließlich 80,
0,2 bei einem Prozentrang von 60 bis ausschließlich 70.
²Liegt der Prozentrang unter 60 wird kein Bonus gewährt.

(3) ¹Der Nachweis einer fachlich einschlägigen Berufsausbildung nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin um 0,1; im Studiengang Pharmazie um 0,1 bzw. 0,05. ²Bonuspunkte für eine einschlägige Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt. ³Beim Nachweis von zwei oder mehreren einschlägigen Berufsausbildungen, für die es unterschiedliche Bonuspunkte gibt, wird nur die größere Bonuspunktzahl berücksichtigt. ⁴In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin kann eine im Ausland erworbene Berufsausbildung anerkannt werden, soweit sie einer der in der Anlage 1 bis 3 genannten Berufsausbildungen gleichwertig ist. ⁵Die Entscheidung darüber trifft die Medizinische Fakultät der Universität Regensburg.

(4) ¹Für einen erworbenen Preis in einem bildungsbezogenen Wettbewerb auf nationaler Ebene gemäß Anlage 4 wird in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ein Bonus von 0,1 Punkten auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt. ²Bonuspunkte für einen Preis in einem bildungsbezogenen Wettbewerb werden nur einmalig gewährt.

(5) ¹Für einen abgeleiteten Dienst im Sinne der Anlage 5 wird in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ein Bonus von 0,1 Punkten auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt. ²Bonuspunkte für einen Dienst werden nur einmalig gewährt.

(6) ¹Für herausragende sportliche Leistungen, die durch die Mitgliedschaft in einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds nachgewiesen werden, wird in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ein Bonus von 0,1 Punkten auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt. ²Bonuspunkte für herausragende sportliche Leistungen werden nur einmalig gewährt.

(7) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung erstellt wird. ²Ein Vorauswahlverfahren findet nicht statt. ³Maßgeblich für die Einordnung der Bewerber auf der Rangliste ist die Qualifikation gemäß § 27 HRG bzw. die nach Absatz 2 bis 6 durch Verbesserung der Durchschnittsnote gebildete Verfahrensnote. ⁴An erster Stelle wird derjenige Bewerber mit der besten Note gelistet.

(8) ¹Sofern der TMS, fachlich einschlägige Berufsausbildungen, Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf nationaler Ebene, ein Dienst oder herausragende sportliche Leistungen bei der Auswahl berücksichtigt werden sollen, sind die Nachweise hierzu zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen. ²Es können nur Berufsausbildungen und Dienste berücksichtigt werden, deren Abschluss innerhalb der in § 3 HZV genannten Fristen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung nachgewiesen werden kann.“

4. Es wird folgender neuer § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Test für Medizinische Studiengänge**

(1) ¹Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. ²Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Regensburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. ³Es gelten insoweit die Regelungen der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschul-eigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 16.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) ¹Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr nach Art. 7 Abs. 3 BayHZG erhoben. ²Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 26.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

5. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Besteht nach Auswahl gemäß dieser Kriterien bei mehreren Bewerbern Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst gemäß Anlage 5 abgeleistet hat.“

6. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

„6. Antrag eines minderjährigen Bewerbers; hier ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.“

7. In der Anlage 1 wird in Satz 1 der Spiegelstrich gestrichen.

8. Es werden folgende neue Anlagen 4 und 5 angefügt:

„Anlage 4: Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf nationaler Ebene im Sinne dieser Satzung für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin

Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf nationaler Ebene im Sinne dieser Satzung für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin sind:

- Bundeswettbewerb Mathematik
- Bundeswettbewerb Informatik
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Bundeswettbewerb Jugend musiziert
- Auswahlwettbewerbe zur Internat. Biologie-, Chemie-, Informatik-, Mathematik-, Physik-Olympiade
- Jugend forscht

Anlage 5: Dienste im Sinne dieser Satzung

Einschlägige außerschulische Leistungen für Medizin und Zahnmedizin (Dienste) sind z.B.:

- Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), insb. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Wehr- oder Ersatzdienst
- Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/14 anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 17. Juli 2012.

Regensburg, den 17. Juli 2012
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte